

11.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5335 vom 4. Mai 2021
der Abgeordneten Horst Becker und Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13616

Kauf der Geschäftsanteile an NRW.International durch das Land entgegen Haushaltsrecht und ohne Parlamentsbeteiligung

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Laut Vorlage 17/3908 fiel gegen Ende 2019 die Entscheidung der Landesregierung, „die Aufgaben von NRW.INVEST und NRW.International in einer hundertprozentigen Landesgesellschaft“ zusammenzuführen; beide Gesellschaften sind inzwischen zu NRW.Global Business fusioniert. Dies setzte den Ankauf der Geschäftsanteile an NRW.International durch das Land voraus. Der Ankauf ist laut Vorlage 17/4238 aus Mitteln der Fachtitelgruppe 74 „Außenwirtschaft“ im Kapitel 14 730 finanziert worden. Laut Vorlage 17/4519 des Landesrechnungshofes ist diese Titelgruppe jedoch für Fördersachverhalte vorgesehen, so dass daraus keine Anschaffungen für das Land getätigt werden können.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 5335 mit Schreiben vom 10. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. *Warum hat Wirtschaftsminister Professor Dr. Pinkwart beim Kauf der Geschäftsanteile an NRW.International gegen Haushaltsrecht verstoßen?*

Der Kauf der Geschäftsanteile der NRW.International wurde in einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren mit Beteiligung aller relevanter Stellen abgewickelt. Die Einwilligung zum Erwerb der Beteiligungen gemäß § 65 Abs. 2 LHO wurde zuvor beim Ministerium der Finanzen eingeholt und die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 EUR standen zu dem Zeitpunkt im Einzelplan 14 zur Verfügung.

2. *Warum hat die Landesregierung nicht einfach eine entsprechende Haushaltsstelle im Haushaltsverfahren 2020 geschaffen?*

Zum Zeitpunkt der Auszahlung war nicht bekannt, dass ein Titel einer bestimmten Obergruppe zur Auszahlung erforderlich ist. Der Landesrechnungshof hat in seinen Feststellungen zur

Berichts-anfrage zur Finanzierung des Kaufs von Geschäftsanteilen an NRW.International vom 14. Januar 2021 dargelegt, dass der Kauf nicht aus einer Fördertitelgruppe, sondern aus einem Titel der Obergruppen 81, 82 oder 83 zu tätigen ist.

Aufgrund dieser Feststellungen ist beabsichtigt, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022 im Kapitel 14 010 den Titel 831 00 „Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland“ einzurichten. Hiermit stünde für künftige Beteiligungserwerbe der erforderliche Titel nach Verabschiedung des Haushaltes 2022 durch den Haushaltsgesetzgeber im Einzelplan 14 zur Verfügung.

3. *Warum ist das Vorhaben zur Fusionierung der beiden Gesellschaften und dementsprechend zum beabsichtigten Ankauf der Geschäftsanteile nicht im Wirtschafts- oder im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags von Seiten der Landesregierung thematisiert worden?*

Das Vorhaben wurde bereits im Bericht an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vom 12. November 2019 dahingehend thematisiert, dass die bisher strikte Trennung zwischen außenwirtschaftlichen Themen einerseits und Investoren- und Standortwerbung andererseits als nicht mehr zielgerecht eingeschätzt wird und die Aufgaben der bisherigen Gesellschaften daher künftig unter einem Dach wahrgenommen werden sollen. Über die entsprechende Umsetzung der Fusion wurde in den Vorlagen an den Ausschuss für Europa und Internationales vom 24. September 2020 (Vorlage17/3908) sowie vom 18. November 2020 (Vorlage 17/4238) berichtet.

4. *Inwiefern ist das Finanzministerium in die Entscheidung über den Kauf und dessen haushaltsrechtliche Modalitäten miteinbezogen worden?*

Die vorherige Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zum Erwerb der Beteiligungen wurde gemäß § 65 Abs. 2 LHO in einem ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren eingeholt.

5. *Wie genau wurde der Kaufpreis ermittelt?*

Den Gesellschaftern wurde als Kaufpreis die Einlage in Höhe von jeweils EUR 10.000 gezahlt. Die Kaufpreisfindung basierte auf der weit überwiegenden Finanzierung der damaligen NRW.International GmbH durch das Land Nordrhein-Westfalen, weshalb ein Aufgeld aus Sicht aller Parteien nicht berechtigt war. Die von den ehemaligen Gesellschaftern geleistete Einlage war zum Zeitpunkt der Verschmelzung in voller Höhe in der Gesellschaft vorhanden und ging somit auf die NRW.Global Business über.